



## Culpa in Contrahendo (§§ 280 I, 241 II, 311 II)

- I. Anwendbarkeit (Konkurrenzen)
  - Gewährleistungsrecht geht vor, soweit Pflichtverletzung gerade in der Nichtaufklärung über Mangel liegt
  - Neben §§ 122, 179 BGB voll anwendbar (ohne Begrenzung des Schadensersatzes auf das positive Interesse)
  - Neben § 123 BGB nach h.M. anwendbar (Ziel: Vertragsaufhebung als Naturalrestitution gem. § 249 I BGB, selbst bei fahrlässiger Täuschung!)
- II. Vorvertragliches Schuldverhältnis (§ 311 II BGB)
  - Vertragsverhandlungen bzw. Vertragsanbahnung (=auch ohne konkret avisierten Vertrag)
  - Ähnliche geschäftliche Kontakte: nicht nur sozial, sondern mit geschäftlichem Hintergrund
  - Minderjährige: Begünstigt stets, Eigenhaftung nur gem. §§ 106 f. BGB
  - Haftung Dritter: Bei Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens (§ 311 III BGB),
    z.B. durch Stellvertreter oder Verhandlungsgehilfen, die nicht selbst Partei des anvisierten Vertrags werden sollen





## Culpa in Contrahendo (§§ 280 I, 241 II, 311 II)

- III. Pflichtverletzung (§ 241 II BGB)
  - Verletzung einer allgemeinen Rücksichtspflicht, auch zugunsten des Vermögens
  - Beispiele für vorvertragliche Pflichten:
    - Allgemeine Pflicht zur Rücksicht auf Rechtsgüter der anderen Seite (Integritätsinteresse)
    - Pflicht zur wahrheitsgemäßen vorvertraglichen Information
    - Ggfs. Pflicht zur Geheimhaltung
    - Pflicht, Vertragsverhandlungen nicht ohne triftigen Grund abzubrechen
- IV. Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB): wird vermutet
- V. Rechtsfolge: Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB)
  - Gläubiger ist so zu stellen, wie er ohne Pflichtverletzung stünde
  - => I.d.R. nur negatives Interesse





# Culpa in Contrahendo: Fallgruppen I

- Abbruch von Vertragsverhandlungen
  - Grundsatz: Vertragsverhandlungen können jederzeit sanktionslos abgebrochen werden (arg. § 154 BGB)
  - Nur Vorvertrag kann zur Pflicht zum Vertragsschluss führen
  - Aber: Eintritt in Vertragsverhandlungen kann pflichtwidrig sein, wenn von vornherein kein Vertragsschluss beabsichtigt ist
  - BGH: Bei Erweckung besonderen Vertrauens in das Zustandekommen eines Vertrages (z.B. Veranlassung von Vorleistungen der Gegenseite) und anschließendem Abbruch ohne triftigen Grund
  - Bei öffentlichen Ausschreibungen: Ermessensfehlerhafte Auswahlentscheidung ist c.i.c.
  - Rechtsfolge: Schadensersatz
    Geschädigter ist zu stellen, als wären die Verhandlungen nicht abgebrochen worden
    => typischerweise positives Interesse (!)
  - Daher Einschränkung bei formbedürftigen Verträgen (insbes. § 311b I BGB): Haftung nur bei Arglist



### Culpa in Contrahendo: Fallgruppen II

- Informations- bzw. Aufklärungspflichten
  - Jede positive falsche Auskunft über vertragsrelevante Umstände ist objektive Pflichtverletzung
    - Z.B. Erzielbare Umsätze eines Unternehmens, steuerliche Begleitfragen
  - Zusätzlich Aufklärungspflichten, d.h. Pflichten zur Offenbarung einseitigen Wissensvorsprungs:
    - Umstand, der für die Gegenseite erkennbar wesentlich ist
    - Die andere Partei darf nach Treu und Glauben Aufklärung erwarten => Interessenabwägung
  - Rechtsfolge: Schadensersatz
    - Gläubiger ist zu stellen, als hätte Schuldner zutreffend informiert
    - Hätte Gläubiger den Vertrag dann nicht geschlossen: Schadensrechtliche Vertragsaufhebung (Rspr.: Vermögensschaden erforderlich) => Quasi-Rücktritt/Anfechtung
    - Hätte Gläubiger den Vertrag zu anderen Bedingungen geschlossen: Schadensrechtliche Vertragsanpassung (Rspr.: Kein Nachweis erforderlich, dass der Schuldner zugestimmt hätte!) => Quasi-Minderung



#### BGH v. 9.11.2012 – V ZR 182/11

A beabsichtigte, Truppenunterkünfte errichten zu lassen. Dazu sollte eine KG gegründet werden, mit der B-GmbH als Komplementärin und A als Kommanditist. Der Geschäftsführer der B-GmbH führte Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer V über ein Areal von 18ha. Ergebnis war der Entwurf eines Grundstückskaufvertrages über € 75,5 Mio, der allerdings unter der Bedingung stehen sollte, dass die vom Käufer durchgeführte "due-diligence-Prüfung" und Bewertung des Grundstücks zufriedenstellend verläuft.

Bei der Beurkundung dieses Kaufvertrags war die KG als Käuferin durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht vertreten. Der Vertrag wurde nicht genehmigt.

V zahlte die gesamten Notarkosten von € 60.637,84 alleine und verlangt von der KG Erstattung der Kosten. Zu Recht?